

Schweizerischer Militärsanitätsverein : Reglement zu den Wettübungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **28 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Samariterbund.

Hilfskaffe.

Wie erwartet, hat das Christkindlein reichliche Bescherungen gebracht. Wir melden vorläufig folgende Einträge:

Basel-St. Johann, Samariterverein	Fr. 500	Altdorf (I. Rate), Samariterverein	Fr. 50
Frauenfeld, Samariterverein	" 400	Romanshorn, Samariterverein	" 50
Muttenz, Samariterverein	" 300	Neuhausen, Samariterverein	" 50
Tablat, Samariterverein	" 200	Kollbrunn-Rikon, Samariterverein	" 50
Société des Samarit., Chaux-de-Fonds	" 150	Zug, Samariterverein	" 50
Marzili-Dalmazi (Bern), Samariterverein	" 100	Société des Samaritains, Coppet	" 50
Uster, Samariterverein	" 100	Teufen, Samariterverein	" 40
Außersihl-Zürich, Samariterverein	" 100	Stein (Appenzell), Samariterverein	" 40

Die Hilfsbereitschaft und das soziale Verständnis haben demnach in der schweizerischen Samaritergemeinde eine gute Heimstätte.

Olten, den 4. Januar 1920.

Der Zentralpräsident: **A. Rauber.**

Schweizerischer Militär-sanitätsverein.

Reglement zu den Wettübungen.

Für die Wettübungen des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins stellt der Verband vier Durchführungs-Kommissionen fest, die folgendermaßen zusammengestellt sind:

1. Zentralvorstand (Z. V.); 2. Technischer Ausschuss (T. A.); 3. Kampfgericht (K. G.); 4. Organisationskomitee, durchführende Sektion (O. K.).

Ueber jede dieser vier funktionierenden Kommissionen ist ein Reglement festgestellt, nach dem gearbeitet werden muß. Für richtige und sachliche Funktion der Kommissionen sind dieselben gegenüber dem Zentralvorstand haftbar. Nach außen haftet der Zentralvorstand und der technische Ausschuss.

1. Zentralvorstand. § 1. Die Durchführung der Wettübungen findet jeweilen auf Beschluß der Delegiertenversammlung statt. Den Tag der Abhaltung derselben bestimmt der Zentralvorstand im Einverständnis mit der durchführenden Sektion.

§ 2. Der Zentralvorstand hat sich rechtzeitig mit dem technischen Ausschuss in Verbindung zu setzen zur Aufstellung der Wettübungsaufgaben. Im Monat Dezember oder fünf Monate vor den Wettübungen müssen den Sektionen die obligatorischen Wettübungs-

aufgaben in allen drei Kategorien und Einzelkonkurrenten nebst Schemas für freigewählte Übungen zugestellt werden. Die Sektionen können somit an ihren ordentlichen Generalversammlungen ihre Übungsaufgaben wählen (auch Einzelkonkurrenten) und ihre Anmeldung auf vorschriftsgemäßem Formular auf den 31. Januar dem Zentralvorstand retournieren.

§ 3. Die Notenblätter sind jeweilen mit den Diplomen drei Wochen nach den Wettübungen den Sektionen zuzustellen.

2. Technischer Ausschuss. § 4. Der technische Ausschuss wird auf Vorschläge der Sektionen und Anträge des Zentralvorstandes an der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Jury für schriftliche Preisaufgaben kann als technischer Ausschuss bestätigt werden.

§ 5. Dem technischen Ausschuss werden folgende Vorarbeiten für die Wettkämpfe zugewiesen: 1. Festsetzung und Herausgabe der obligatorischen Übungen für den Sektions- und Einzelwettkampf; 2. Provisorische Einteilung des Kampfgerichtes; 3. Aufstellung des Arbeitsplanes zuhanden des Zentralvorstandes zur Weiterleitung an die Sektionen.

3. Kampfgericht. § 6. Der Zentral-

vorstand richtet an die Sektionen des schweizerischen Militär-sanitätsvereins ein Kreis-schreiben um Angabe von Kampfrichtern aus ihrer Mitte.

§ 7. Wählbar als Kampfrichter ist jeder Sanitäts-Offizier, Unteroffizier und Soldat, der über das schweizerische Sanitätswesen genügend Kenntnis besitzt, jedoch bei einer Sektion oder dem Gesamtverband Mitglied ist.

§ 8. Jede Sektion hat das Recht, Kampf-richter und Ersatzmänner zu stellen, deren Gesamthöhenzahl durch den technischen Ausschuss bestimmt wird. Jedoch darf die Beurteilung der Sektion nicht durch ihren Kampf-richter geschehen.

§ 9. Das Kampfgericht wird durch den Gesamtverein durch Urabstimmung aus den Angaben der Sektionen gewählt. Allfällige Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden vom Zentralvorstand unter möglichster Berücksichtigung der Wahlergebnisse vorgenommen.

§ 10. Das Kampfgericht überwacht die Tätigkeit der Wettkämpfenden, bestimmt und verkündet im Verein mit dem technischen Ausschuss die Rangordnung im Sektions-, sowie im Einzelwettkampf, und gibt vor der Preisverteilung ein kurzes Urteil über die Wettkämpfenden ab.

§ 11. Der technische Ausschuss bezeichnet die nötigen Kampfrichter für den Sektionswettkampf und leitet ebenfalls die erste Sitzung des Kampfgerichtes.

§ 12. Die obligatorischen, sowie die freigeählten Übungen sämtlicher Sektionen müssen den Kampfrichtern längstens 14 Tage vor den Wettübungen vom Zentralvorstand zugestellt werden, ohne Angabe der Namen der Sektionen. Die Sektionen sollen sich anmelden können für gewisse Kategorien. Die Aufgabe in der zweiten obligatorischen Übung soll ihnen am Tage selbst gestellt werden.

§ 13. Der technische Ausschuss erstellt je-weilen über die angemeldeten Übungen der Wettkämpfe im obligatorischen und freige-wählten Sektions- und Einzelwettkampf ein Vorschriftenheft zuhanden des Kampfgerichts,

sowie der Übungsleiter und Einzelkonkurrierenden, jedoch ohne Angabe von Namen der Sektionen und Einzelkonkurrierenden.

§ 14. In seiner ersten Sitzung hat das Kampfgericht hauptsächlich über folgende Traktanden zu verhandeln: 1. Wahl des Präsidenten und des Altuars; 2. Bezeichnung des offiziellen Sprechers; 3. Definitive Einteilung des Kampfgerichtes nach dem Vorschlag des technischen Ausschusses; 4. Bezeichnung des Berichterstatters der einzelnen Kampfrichtergruppen; 5. Entgegennahme des Berichtes der vom technischen Ausschuss getroffenen Maßnahmen; 6. Diverfes.

§ 15. In der Schlußsitzung des Kampfgerichtes sind folgende Geschäfte zu erledigen: 1. Entgegennahme der Resultate von den verschiedenen Wettkämpfen; 2. Mitteilung über die Anzahl der zu verabsolvierenden Diplome im Sektions- sowie im Einzel-Wettkampf; 3. Entgegennahme des mündlichen Berichtes der einzelnen Kampfrichtergruppen über erwähnenswerte Beobachtungen während den Wettkämpfen; 4. Bestimmung der Kampf-richter, welche die Rangliste im Sektions- und Einzel-Wettkampf zu verlesen haben.

§ 16. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Kampfgerichtes und nimmt die Reklamationen der Wettkämpfenden entgegen. Er führt während der Wettkämpfe die Oberaufsicht über Wettkämpfe und Rechnungsbureau.

§ 17. Der Altuar führt das Protokoll des Kampfgerichtes, besorgt die statistischen Tabellen der Wettkämpfe und stellt die Berichte der einzelnen Kampfrichter zu einem Gesamtbericht zusammen, der bis spätestens zehn Wochen nach den Wettübungen dem Zentralvorstand zur Veröffentlichung einzureichen ist.

§ 18. Die Kampfrichter erhalten für ihre Bemühungen während den Wettkämpfen Quartier nebst Verpflegung und Reiseentschädigung.

§ 19. Der Zentralvorstand hat bei den Sitzungen des Kampfgerichtes beratende Stimme.

(Fortsetzung folgt.)